

Polizeiverordnung

der Großen Kreisstadt Rochlitz als Ortschaftspolizeibehörde zugleich erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz

Aufgrund von § 9 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1, § 17 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert am 17.12.2013 (SächsGVBl. S. 890) haben der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz für das Gebiet der Großen Kreisstadt Rochlitz in seiner Sitzung am 27.02.2018 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Rochlitz mit den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz für das Gebiet der Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz in seiner Sitzung am 29.03.2018 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Rochlitz und der Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der in § 2 genannten Begriffsbestimmungen.
- (2) Die Große Kreisstadt Rochlitz ist Ortschaftspolizeibehörde im Sinne von § 64 Absatz 1 Nr. 4 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG).
- (3) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt, insbesondere
 - Wasserhaushaltsgesetz
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz
 - Bundesimmissionsschutzgesetz
 - Infektionsschutzgesetz
 - Waffengesetz
 - Sprengstoffgesetz
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
 - Bundesnaturschutzgesetz
 - Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde
 - Bundesartenschutzverordnung
 - Straßenverkehrsordnung
 - Geräte- und Maschinenlärmverordnung
 - Sächsische Landesjagdgesetz
 - Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden
 - Sächsische Bauordnung
 - Sächsische Straßengesetz
 - Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz
 - Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
 - Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodengesetz
 - Sächsische Naturschutzgesetz
 - Sächsische Wassergesetz
 - Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen
 - Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen
 - Versammlungsgesetz
 - Versammlungsstättenverordnung
 - Straßenverkehrszulassungsverordnung – FZV

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze.
- (3) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer **im Freien** auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden.
- (4) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Veranstaltungen, bei denen es sich um planmäßige und zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag heraus gehobene Ereignisse handelt, zu denen jedermann Zutritt hat.

§ 3

Schutz der Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten

- (1) Es ist verboten, sich während der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere Personen dadurch in ihrer Ruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
 - a) täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)
 - b) an Sonn- und Feiertagen ganztägig (Sonn- und Feiertagsruhe)
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für diese Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 4

Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen

§ 5

Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen.

§ 6

Benutzung von Wertstoffsammelcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Wertstoffsammelcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist verboten Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände irgendwelcher Art auf oder neben die Wertstoffsammelcontainer zu stellen.
- (3) Es ist verboten größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 7

Benutzung von Sport-, Spiel- und Bolzplätzen

- (1) Für die Benutzung der öffentlich zugänglichen Sport-, Spiel- und Bolzplätze gelten die jeweiligen Benutzerordnungen.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spielplätzen verboten
- a) gefährliche Gegenstände bei sich zu führen (gefährlich sind Gegenstände, die dazu geeignet sind erhebliche Verletzungen herbeizuführen)
 - b) alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufzuhalten
 - c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von diesem Verbot sind Krankenfahrstühle und Wartungsfahrzeuge

§ 8

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen handelt, an der Leine geführt werden. Die Freilaufflächen werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Tierhalter- bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen Spielplätzen fernzuhalten.
- (5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Tiere, die sich üblicherweise ohne Beaufsichtigung im Freien aufhalten bzw. bewegen (z. B. Katzen).

§ 9

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die entgegen Absatz 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von dem jeweiligen Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Halter oder Führer von Tieren haben geeignete Behältnisse, die eine unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen ermöglichen, mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen

§ 10

Tierfütterungsverbot

- (1) Wilde oder verwilderte Tiere (z. B. Tauben und Katzen) dürfen auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung nicht gefüttert werden.
- (2) Es ist verboten Futter auf Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 auszulegen.

§ 11

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) ist an Stellen, die von Flächen im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung aus sichtbar sind, verboten.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen oder eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 12

Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Ortpolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung, der zu erwartenden Besucherzahl sowie unter Nennung des Veranstaltungsleiters und dessen Erreichbarkeit mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist oder für die eine Genehmigungsfreiheit oder eine Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften besteht.

§ 13

Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne von § 2 Absatz 3 dieser Verordnung ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde grundsätzlich verboten.

- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z. B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen und Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett, Grillkohle) in handelsüblichen Grillgeräten.
- (3) Lagerfeuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen sowie offene Feuer zur Pflege eines Brauchtums (z. B. Ostern, Walpurgis etc.) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Ortpolizeibehörde. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch einen Verantwortlichen einzuholen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn er nicht selbst der Verantwortliche ist, enthalten. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes oder der öffentlichen Straße, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (5) Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug entstehen.

§ 14

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung ist es verboten

- a) aggressiv zu betteln. Ein aggressives Betteln liegt vor bei unmittelbarem Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen und Beschimpfungen.
- b) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel andere Personen erheblich zu belästigen
- c) die Notdurft zu verrichten

§ 15

Verbot der Verunreinigung

Es ist verboten die öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung sowie öffentliche Verkehrsschilder, amtliche Beschilderungen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.

§ 16

Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 17

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Absatz 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört
 2. entgegen § 4 Absatz 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
 3. entgegen § 5 Absatz 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden
 4. entgegen § 6 Absatz 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft
 5. entgegen § 6 Absatz 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt
 6. entgegen § 6 Absatz 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder in Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt
 7. entgegen § 7 Absatz 1 gegen die Benutzerordnungen verstößt
 8. entgegen § 7 Absatz 2 auf öffentlichen Spielplätzen gefährliche Gegenstände mitbringt, alkoholhaltige Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr anbietet oder sich im alkoholisierten Zustand auf dem Platz aufhält oder Motorfahrzeuge abstellt oder mit ihnen fährt
 9. entgegen § 8 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden
 10. entgegen § 8 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen
 11. entgegen § 8 Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt
 12. entgegen § 9 Absatz 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt

13. entgegen § 9 Absatz 3 als Halter oder Führer von Tieren kein geeignetes Behältnis, das eine unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen ermöglicht, mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist
 14. entgegen § 10 Absatz 1 wilde oder verwilderte Tiere füttert
 15. entgegen § 10 Absatz 2 Futter auslegt
 16. entgegen § 11 Absatz 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 17. entgegen § 12 Absatz 1 eine öffentliche Veranstaltung durchführt, obwohl er dazu keine Genehmigung besitzt,
 18. entgegen § 13 Absatz 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 19. entgegen § 14 Absatz 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelkonsum hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, die Notdurft verrichtet
 20. entgegen § 15 öffentliche Flächen im Sinne von § 2 verunreinigt
 21. entgegen § 16 Absatz 1 als Eigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht
 22. entgegen § 16 Absatz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Absatz 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Absätze 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 05.04.2018

Frank Dehne
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 4 vom 03.05.2018